

## **Wichtige Regeln für Hundehalter**

Wer einen Hund hält, muss Halter und Tier in der zentralen Datenbank AMICUS registrieren. Ersthundehalter melden sich vor der Anschaffung über die Wohnsitzgemeinde an. Bei einem Halterwechsel kann der bisherige, oder neue Besitzer den Transfer selbst in AMICUS erfassen.

Änderungen wie Umzug, Namensänderung, Weitergabe oder Tod des Hundes müssen innerhalb von 30 Tagen der Gemeinde gemeldet werden. Notwendig sind Angaben zu Halter und Hund, darunter Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

Die Hundesteuer beträgt 80 Franken für den ersten Hund, 130 Franken für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt und ist bis Ende April zu bezahlen. Eine Rückerstattung bei Tod oder Weitergabe ist nicht möglich.

Alle Hundehalter müssen eine Haftpflichtversicherung mit mindestens 3 Millionen Franken Deckung abschliessen und der Gemeinde nachweisen. Zudem schreibt das Gesetz eine Hundeausbildung innerhalb eines Jahres vor. Ein Kurs mit mindestens zehn Lektionen zu Leinenführigkeit, Gehorsam und Sozialverhalten muss absolviert werden. Auch hier muss der Nachweis der Gemeinde nachgewiesen werden.

Für potentiell gefährliche Hunde oder Kreuzungen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Wer neu in Thurgau zuzieht, muss diese spätestens zehn Tage nach Umzug beim Veterinäramt beantragen.

Der Hund ist sicher und verantwortungsbewusst zu halten, so dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden. Orte mit Leinenpflicht sind zu beachten, insbesondere vom 1. April bis 31. Juli gilt eine generelle Leinenpflicht im Wald und am Waldrand. Fremde Grundstücke bitte nicht betreten. Bei Spaziergängen ist der Hundekot korrekt in die zur Verfügung gestellten Robidogs zu entsorgen.

Wir bitten Sie, Änderungen oder Nachweise selbständig der Hundekontrollstelle der Gemeinde einzureichen bzw. zu melden.

Diese Regelungen sorgen dafür, dass Hundehaltung im Kanton Thurgau sicher, transparent und verantwortungsvoll erfolgt.

*Hundekontrolle Lengwil*